

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Rastede vom 02.08.2018
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)

Entwurf



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Rastede

Gemeindekennziffer: 03451005

Sandra Ahlers

Sophienstr. 27

26180 Rastede

04402 – 920/163

ahlers@rastede.de

www.rastede.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Rastede liegt eingegliedert, als östliche Gemeinde des Landkreises Ammerland, zwischen den Städten Oldenburg im Süden und Wilhelmshaven im Norden. Westlich grenzt unmittelbar die Gemeinde Wiefelstede an Rastede, östlich die Gemeinde Jade und Berne sowie nordöstlich die Stadt Varel. Im Süden grenzt das Stadtgebiet Oldenburg unmittelbar an Rastede.

Durch die Gemeinde verläuft von Nord nach Süden die BAB 29 mit 4 Anschlussstellen in Wahnbek, Rastede, Hahn – Lehmden sowie Bekhausen/Wapeldorf. In Höhe der Anschlussstelle Rastede verläuft die L 826 bis zur Gemeindegrenze Wiefelstede. Im südöstlichen Bereich ab Autobahnkreuz Oldenburg Nord verläuft die B 211.

Rastede ist über die Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven an das überregionale Streckennetz angebunden. Die Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven ist nicht als Haupteisenbahnstrecke bewertet, da das Zugaufkommen unter 30.000 Zügen/Jahr liegt.

Die Gemeinde verfügt über ein Busliniennetz mit regionalen Buslinien im Tages- und Nachtverkehr. Regionalverkehr und Busse sind in das Netz des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen integriert.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen betrachtet werden. In § 47 d ist die Aufstellung der Aktionspläne detailliert geregelt. Demnach müssen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sowie in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und in der Nähe von Großflughäfen und in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die von den zuständigen Behörden aufzustellenden Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen darstellen und durch geeignete Maßnahmen mindern. Ziel ist neben der Darstellung und Reduktion der von Lärm betroffenen Personen auch der Schutz ruhiger Gebiete vor Zunahme von Lärm. Weitergehend ist bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu hören und ihr die Möglichkeit einzuräumen, effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung mitzuwirken.

Die Lärmaktionspläne sollen im Zuge bedeutsamer Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

Nach § 47 des BImSchG und nach der Richtlinie 2002/49/EG (Anhang V) müssen die Aktionspläne folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

1.4 Geltende Grenzwerte s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde auf die nächste Hunderterstelle gerundet. (Stand 06.04.2018)

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	1.600
über 60 bis 65	400
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	2.100

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	500
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	600

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche (km²) und geschätzte Zahl der Wohnungen Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	16,4	1.000
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	4,4	100
über 75 dB(A) L _{DEN}	1,4	0
Summe	23,6	1.100

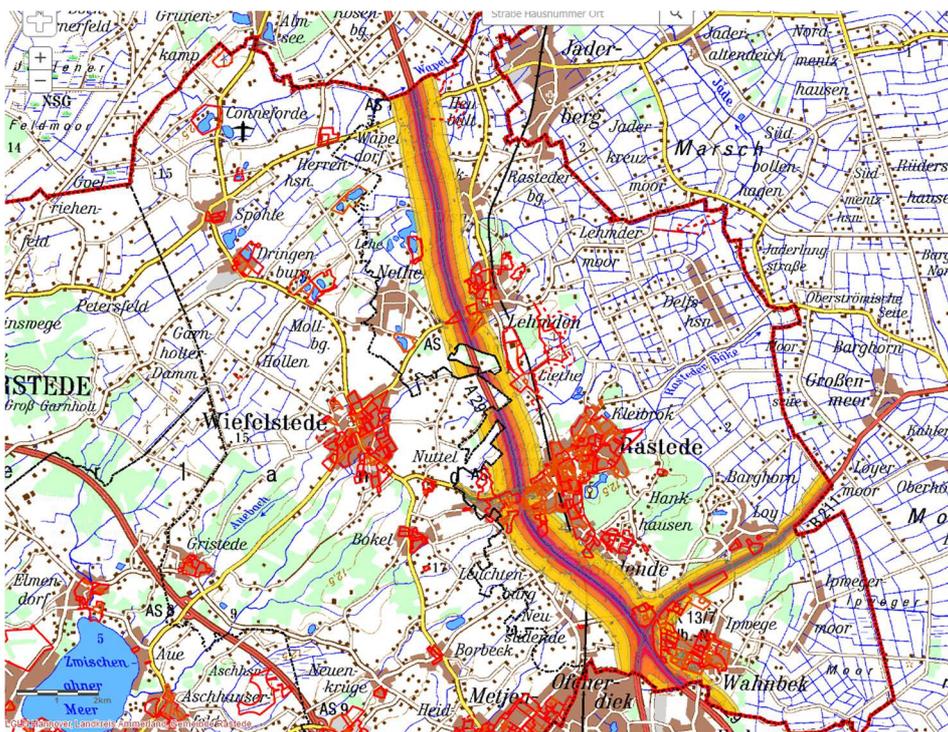
Quelle:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Eine nähere Betrachtung der Daten zur Lärmkartierung mit Hilfe der entsprechenden Lärmkarten hat ergeben, dass die stärkste Lärmquelle die BAB 29, die die Gemeinde von Süden Richtung Norden durchläuft, mit einem Teilbereich der L 826 westlich von der Anschlussstelle Rastede sowie die B 211 im südöstlichen Bereich der Gemeinde ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB bzw. L_{NIGHT} von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.



Eine Auswertung dieser Lärmpegelbereiche hat ergeben, dass 89 Gebäude in diesen Bereichen betroffen sind. Im Vorfeld wurden dabei schon Gebäude, die eindeutig als Nebengebäude bzw. reine gewerbliche Gebäude identifiziert werden konnten, ignoriert.

Darüber hinaus wurde eine konkrete Differenzierung der Fassadenpegel Nacht und 24 Stunden an den Gebäuden vorgenommen, um nach den Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB bzw. L_{NIGHT} von 60 dB eine Auswertung vornehmen zu können. Danach sind letztendlich 15 Gebäude mit insgesamt 73 Einwohnern tags und 86 Einwohnern nachts betroffen.

Das bedeutet, dass 0,33 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rastede ganztags durch Umgebungslärm mit mehr als 70 dB(A) L_{DEN} und nachts 0,39 % der Einwohnerinnen und Einwohner mit mehr als 60 dB(A) L_{NIGHT} betroffen sind. Dies entspricht in beiden Zeiträumen jeweils weniger als einem Prozent aller Einwohner der Gemeinde Rastede.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die in der Karte dargestellten betroffenen Gebiete im Gemeindegebiet Rastede ergeben folgendes Bild:

- Die stärkste Lärmquelle ist mit Abstand die BAB 29, die sich von Süden nach Norden durch das Gemeindegebiet zieht. Siedlungsbereiche sind nur durch vereinzelte Gebäude, größtenteils im Außenbereich belegen, beeinträchtigt. Die verlärmte freie Landschaft hat keine herausgehobene Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung.
- Der nach der Autobahn am stärksten emittierende Straßenabschnitt ist die B 211 im südöstlichen Gemeindegebiet ausgehend vom Autobahnkreuz Oldenburg Nord Richtung Brake. Hiervon betroffen sind nur einige wenige Gebäude direkt gelegen an der B 211, einzelne gewerbliche Objekte und im weiteren Verlauf die freie Landschaft.
- Der Straßenabschnitt L 826 zeigt westlich der Autobahnabfahrt eine Schallabstrahlung, von dem hier aber ebenfalls nur vereinzelte Gebäude betroffen sind.

Aufgrund der geringen Betroffenheit (0,33% tags und 0,39% nachts der Gesamtbevölkerung) gibt es grundsätzlich keine Lärmproblem, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- teilweise 30 km/h Zonen innerorts
- Lärmschutzwand entlang der BAB 29 (Höhe Lessingstraße) und Lärmschutzwand in Wahnbek
- in verschiedenen Bebauungsplänen sind passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt
- stationäre Geschwindigkeitsüberwachung durch Displaytafeln
- Umgehung der B 211 im Bereich des Ortsteiles Loy

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Rastede sind abseits der Siedlungsgebiete größtenteils landwirtschaftlich genutzte Gebiete parallel zur BAB 29 und B 211 durch Umgebungslärm betroffen, welche aufgrund des begrenzten sie durchdringenden Wegenetzes nicht als ruhige Gebiete der Naherholung dienen. Ruhige Gebiete wie z.B. Natur- und Landschaftsgebiete sowie FFH – Gebiete liegen derzeit außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Konzeptionelle Ansätze:

Bundesautobahn, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen

- Die Gemeinde Rastede ist vom Lärm der BAB 29, der B 211 sowie der L 826 betroffen. Diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

Maßnahmen an Gemeindestraßen in der Baulast der Gemeinde Rastede

- Zurzeit sind keine Gemeindestraßen betroffen, dennoch wird die Gemeinde mit diesem Thema sensibel umgehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Zurzeit sind keine Maßnahmen vorhanden und damit auch keine Schätzwerte möglich.

4

Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes und Mitwirkung der Öffentlichkeit unter www.rastede.de am:

Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes zur Mitwirkung vom ... bis ...

Formen der öffentlichen Mitwirkung:

Öffentliche Auslegung auf www.rastede.de

Vorstellung im öffentlichen Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am:

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt. Die Stellungnahmen wurden ggf. in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird daher nicht veranschlagt.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Rastede in Kraft getreten am:

Der Lärmaktionsplan besitzt Prozesscharakter, daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung noch nicht benannt werden.

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

Rastede, den

Dieter von Essen, Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)